

Beschluss vom 2. April 2019

**Kleine Anfrage 2019/7
betreffend «Haftpflicht für Waldbesitzer»**

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Februar 2019 stellt Kantonsrat Arnold Isliker verschiedene Fragen zur Haftpflicht für Waldbesitzer.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Grundzüge des Waldrechts werden im Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921) sowie in der Waldverordnung des Bundes (WaV, SR 921.00) geregelt. Der Kanton hat diese Vorgaben im kantonalen Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (KWaG, SHR 921.100) und in der kantonalen Waldverordnung vom 25. November 1997 (KWaV, SHR 921.101) konkretisiert. In diesen Rechtsgrundlagen ist auch der Waldabstand geregelt. Der Waldabstand trägt dazu bei, dass Bauten und Anlagen in Waldesnähe die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 Abs. 1 WaG). Es geht also in erster Linie um den Schutz des Waldes, nicht um den Schutz von Bauten und Anlagen. Das kantonale Waldgesetz sieht innerhalb der Bauzone einen Waldabstand von mindestens 10 m und in den übrigen Gebieten von mindestens 30 m vor. Der Besitzstand näher gelegener Bauten wird gewahrt (Art. 20 KWaG). Eine Vorschrift, dass der Abstand durch umstürzende Bäume zur Baute 30 m betragen müsste, kennt das Waldrecht nicht.

Die vorangehend erwähnten waldrechtlichen Grundlagen enthalten keine Bestimmungen zur Haftpflicht. Diese ist zum einen in Art. 41 – 61 des Obligationenrechts geregelt (OR, Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911, SR 220). Als Haftungsgrundlage kommt in erster Linie die sogenannte Verschuldenshaftung (Art. 41 ff. OR) oder die Werkeigentümerhaftung (Art. 58 f. OR) in Frage. Ebenfalls in Frage kommt die Grundeigentümerhaftung gemäss Art. 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wer haftet bei umstürzenden Bäumen, welche die Liegenschaften beschädigen könnten?*

Grundsätzlich trägt der Eigentümer einer Liegenschaft das Risiko selber. Wenn ein Schaden entsteht, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Eigentümer einer Liegenschaft den Waldeigentümer haftbar machen kann. Die Schwelle dazu ist allerdings hoch. Das

hängt damit zusammen, dass es grundsätzlich keine Pflicht gibt, den Wald zu bewirtschaften. Ausnahmen gibt es beispielsweise bei Schutzwäldern, die gepflegt werden müssen. Zudem ist jeder, der eine gefährliche Situation schafft, dafür verantwortlich, dass niemand zu Schaden kommt. Auch muss ein Waldeigentümer, der Kenntnis von einem gefährlichen Zustand in seinem Wald hat, Drittpersonen warnen.

2. *Da es sich zum Teil um privaten Waldbesitz handelt, würde der Kanton die Haftpflicht übernehmen, da die Umzonung zu Gewerbe- und Industrieland zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich umgezont wurde?*

Aufgrund einer Umzonung kann der Kanton die Haftpflicht nicht übernehmen. Dies sehen die geltenden Rechtsvorschriften nicht vor. Der Kanton führt bei seinem Wald aber regelmässige Zustandskontrollen durch, damit gefährliche Situationen möglichst vermieden werden können.

3. *Wenn ich als privater Waldbesitzer mich vor unliebsamen Folgen schützen will, müsste ich 20 m Nutzwald Kahl schlagen. Kann er das ohne Rodungsbewilligung und wer kommt für die Kosten auf, da der Kanton die Umzonung bewilligt hat?*

Rodungen oder Kahlschläge sind grundsätzlich verboten (Art. 5 WaG und Art. 30 KWaG). Ausnahmen aufgrund der Befürchtung, dass allenfalls ein Haftpflichtfall entstehen könnte, sind nicht bewilligungsfähig. Ein vollständiges Abholzen eines 20 m breiten Streifens ist weder zulässig noch erforderlich. Jederzeit möglich sind aber Stabilitätsdurchforstungen, d.h. das Fällen einzelner gefährdeter Bäume. Die Kosten dafür hat in der Regel der Waldeigentümer zu übernehmen.

4. *Oder gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der AXPO bei Starkstromleitungen, wo die Besitzer dementsprechend entschädigt werden?*

Wenn Starkstromleitungen durch den Wald führen und dadurch die Nutzung des Waldes eingeschränkt wird, werden die Waldeigentümer entschädigt. Dies ist nicht zu vergleichen mit der Situation, bei der ein Wald an eine Bauzone grenzt, da die Waldnutzung dadurch nicht eingeschränkt wird. Eine Entschädigung der Waldbesitzer fällt in dieser Situation daher ausser Betracht.

Schaffhausen, 2. April 2019

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Stefan Bilger